

Der Schutz des Hallwilersees : Bemühungen und Erfahrungen

Autor(en): **Buser, G.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **39 (1944)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-173227>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Der Schutz des Hallwilersees

Bemühungen und Erfahrungen

Von Dr. G. Buser, Direktionssekretär der kant. Baudirektion

Wer an Seen denkt, pflegt sich etwas Weites, Ruhiges, Klares vorzustellen. Das war der Hallwilersee, das Kleinod des Aargaus, inmitten einer fruchtbaren, reifen sömmerlichen Landschaft bis vor wenigen Jahrzehnten. Seither kamen die Bade- und Wochenendhäuschen, fraßen sich in den Schilf hinein, versperrten die lieblichen Uferwege und drohten Hang und Halde wie wucherndes Unkraut rücksichtslos zu überfallen. Kein Wunder, daß sich immer häufiger Stimmen erhoben, die nach dem Schutze des Sees durch den Staat riefen.

Der Unwille der Bevölkerung über die unerfreuliche Entwicklung fand an einem Volkstag in Seengen im Mai 1932 lebhaften Ausdruck. Im Anschluß daran wurden die Kulturgesellschaft des Bezirks Lenzburg, die Historische Vereinigung Seetal und Umgebung, die Aargauische Naturschutzkommission, der Schweizerische Bund für Naturschutz, der Schweizerische Alpenklub (Sektion Homberg) und der



Am Ausfluß der Aa aus dem See steht das prachtvolle Wasserschloß der Grafen von Hallwil, erbaut im 11. Jahrhundert, die einzige aargauische Burg, die bis ins 20. Jahrhundert im Besitz der Gründerfamilie blieb. Heute Eigentum des Kantons.

Au sortir du lac, l'Aa vient baigner le château de l'illustre race des Hallwil. Construit au XIe siècle, il ne connut jamais d'autres seigneurs. Au XXe siècle, la comtesse Wilhelmina en fit donation au canton d'Argovie.

Fischereiverein Seetal beim Regierungsrat vorstellig und verlangten eine Sistierung der Bewilligungen, die Schaffung von Schutzzonen mit Bauverbot, die Offenhaltung der Seeuferwege und eine definitive Regelung des gesamten Fragengewirrs mit Einschluß der Verunreinigung des Sees durch Abwässer. Die Baudirektion legte zunächst den Ufergemeinden nahe, von ihrer Autonomie Gebrauch zu machen und durch den Erlaß von Bauordnungen und Überbauungsplänen selbst zum Rechten zu sehen. Der Erfolg war leider völlig negativ. Daraufhin arbeitete sie selbst einen Verordnungsentwurf aus, den sie allen interessierten Kreisen mitteilte und auch mit ihnen besprach. Der Entwurf unterschied zwischen Sperrzonen und einer großen Schutzzone. Im Bereiche der Sperrzone sollten alle Veränderungen des Sees und des Ufers verboten und im Bereiche der Schutzzone öffentlich sichtbare, wesentliche Eingriffe in das Erdreich und in Pflanzengruppen sowie öffentlich sichtbare bauliche Veränderungen irgendwelcher Art nur nach vorheriger Bewilligung durch den zuständigen Gemeinderat erlaubt sein. Der Entwurf wurde auf Grund der eingegangenen Äußerungen umgearbeitet, die Zonen in einen Kartenausschnitt eingezeichnet und hernach Entwurf und Pläne in den Kanzleien

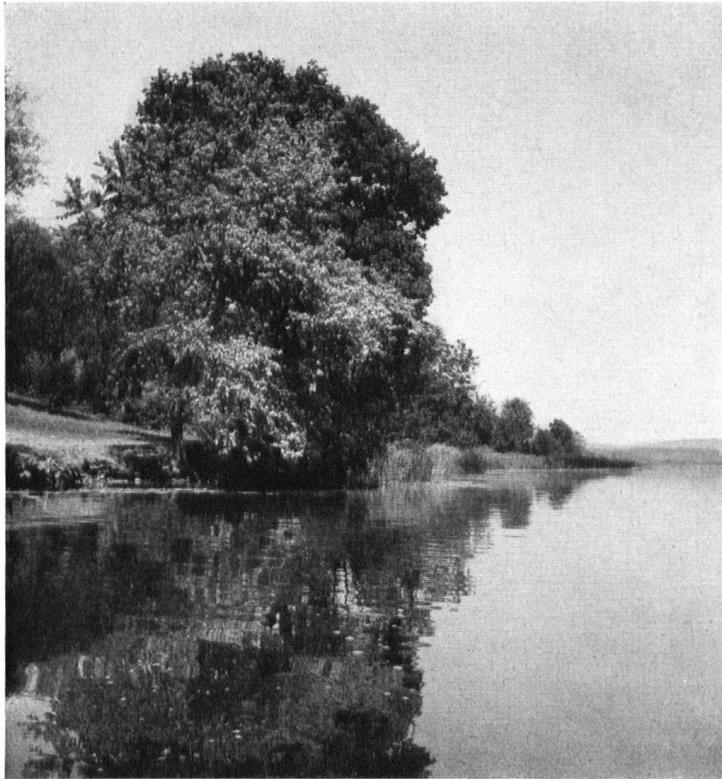


Naturufer am Hallwilersee, wie es nun geschützt und für immer gesichert ist.

Rivage du lac de Hallwil, désormais à l'abri des désastres.

der Seegemeinden öffentlich aufgelegt. Das Resultat war überraschend. Rund 230 Grundeigentümer erhoben, zum Teil unter schärfstem Protest, Einsprache. Einzelne Zeitungen schrieben von einem »Geßlerhut«, von »sowjetrussischen Zuständen« und bezeichneten die Vorlage als »Machwerk« und »kompletten Unsinn«. Die Seegemeinden stellten einen gemeinsamen Gegenentwurf in Aussicht, der aber nie einging. Nach nochmaliger Überarbeitung ihres Vorschlages und weiteren Verhandlungen mit den interessierten Kreisen berichtete die Baudirektion an den Regierungsrat, der nach einem Augenschein ihren Verordnungsentwurf und die Zoneneinteilung am 29. Juni 1935 unverändert beschloß. Die Verordnung trat am 15. Juli 1935 in Kraft.

Inzwischen war bereits mit dem Bau eines großen Strandbades in einer der schönsten Sperrzonen bei Tennwil begonnen worden. Dessen Urheber beriefen sich darauf, daß am Seeufer keinerlei Veränderungen beabsichtigt seien, alle Bauten kämen in das Landesinnere zu stehen und unterlägen daher keinerlei Einschränkungen; Rudern und Schwimmen aber dürften als Gemeingebrauch niemand verwehrt werden. Der Regierungsrat lehnte diese Begründung ab, weil der Betrieb eines Strandbades über den Gemeingebrauch hinausgehe, und verlangte die Einholung einer Bewilligung. Auf diese Weise ließ sich der Eingriff in das Landschaftsbild durch verschiedene Auflagen erheblich mildern.

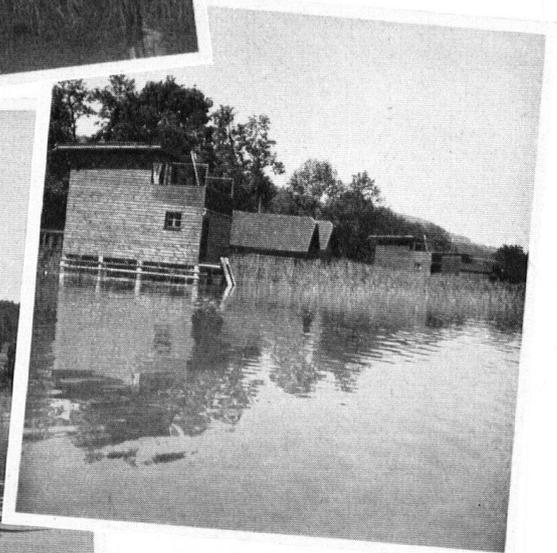
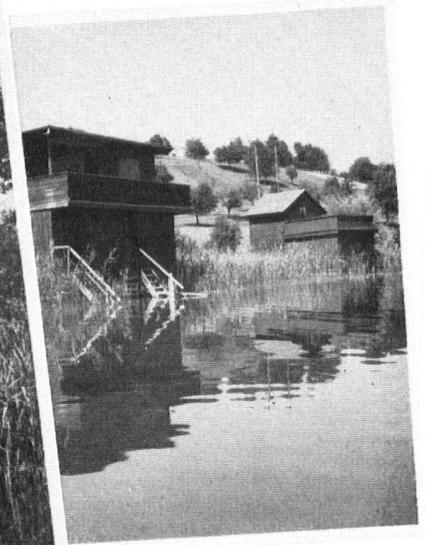
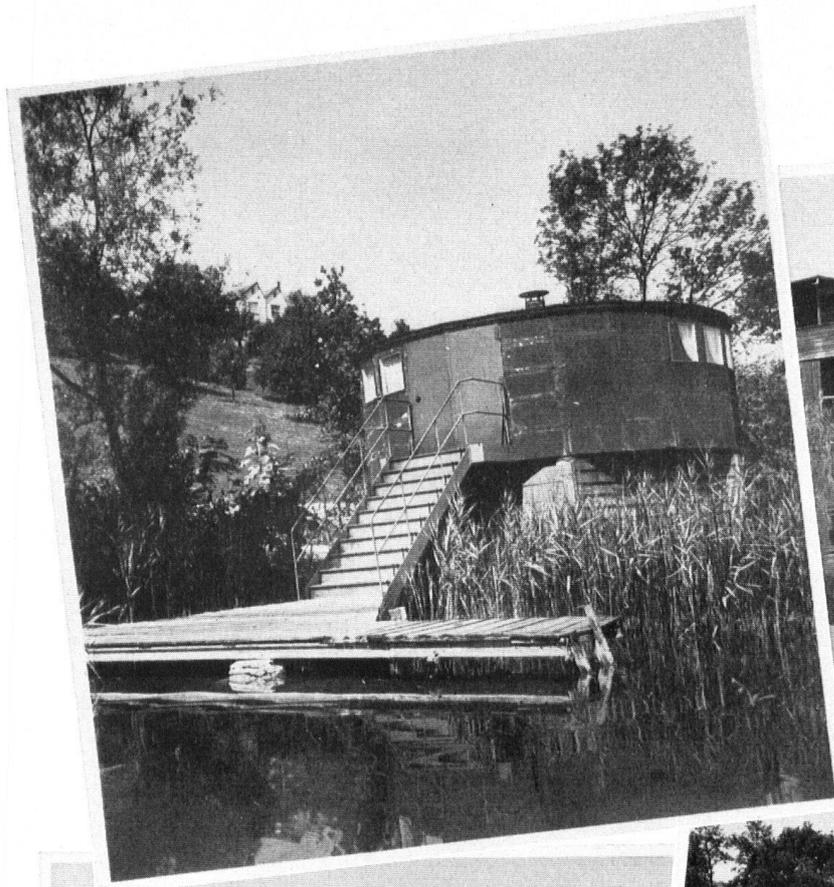


Die Schönheit des Hallwilersees bei Birrwil.

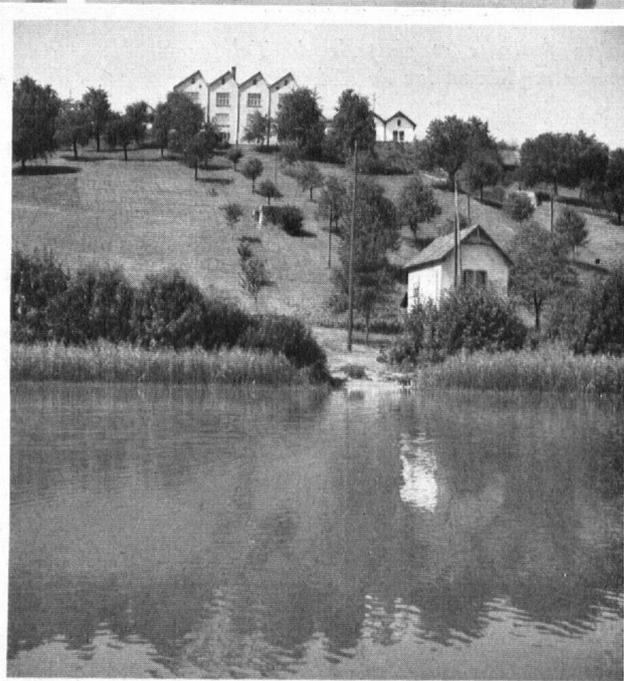
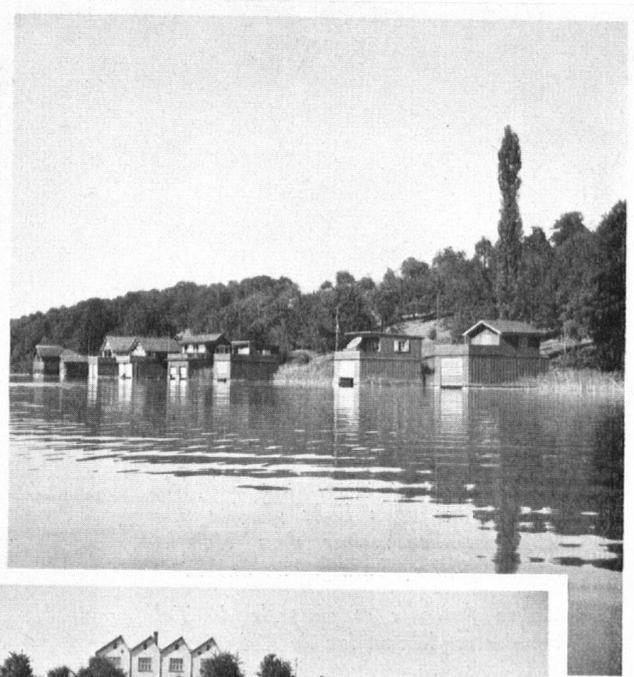
Le rivage de Birrwil. Nr. 8445 BRB 3. 10. 39. (Seiten 22—25.)

Durch die neue Verordnung vom 29. Juni 1935, die sich auf die Ermächtigung des § 93 des aarg. Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch stützt, wonach der Regierungsrat Verfügungen mit Strafandrohungen gegen die Verunstaltung von Landschaften, Ortsbildern und Aussichtspunkten treffen soll, wurden der Hallwilersee und seine Ufer als geschützt erklärt und das ganze Gebiet in eine große Schutzzone und verschiedene Sperrzonen aufgeteilt. Die Schutzzone erstreckt sich links zum Geleise der Seetalbahn und umfaßt rechts den ganzen Uferhang, südlich Seengen sogar bis hinauf zum Hügelrand. Als Sperrzonen wurden die schönsten Uferstreifen mit etwas Hinterland, namentlich das ganze Vogelschutzreservat der »Ala« am Ausfluß des Sees, der Aabach vom Ausfluß bis zur alten Mühle und das Umgelände des Schlosses Hallwyl ausgewählt. Die genaue Abgrenzung richtet sich nach den auf den Gemeindeganzleien liegenden Plänen.

In den Sperrzonen sind keinerlei Bauten oder anderweitige auffallende Veränderungen zulässig und der Gemeingebrauch, insbesondere Baden und Bootfahren, soweit deren Ausübung den Pflanzen- oder den Tierbestand schädigt, verboten. In der Schutzzone werden verboten: alle Eingriffe in das Erdreich oder in wertvolle Pflanzenbestände sowie alle baulichen Anlagen und Veränderungen irgendwelcher Art mit Einschluß von Reklamen, Schaukästen, Aufschriften und der-



gleichen, wenn diese Eingriffe, Anlagen oder Veränderungen das Landschaftsbild verunstalten oder die Uferwege beeinträchtigen. Dem Verbote unterliegen auch baulich zulässige industrielle und gewerbliche Anlagen, die durch ihren Betrieb verunstaltend oder übermäßig belästigend wirken. Einfriedigungen auf der Wasserseite der Uferwege sind nicht gestattet, und das Befahren der Laichstellen während

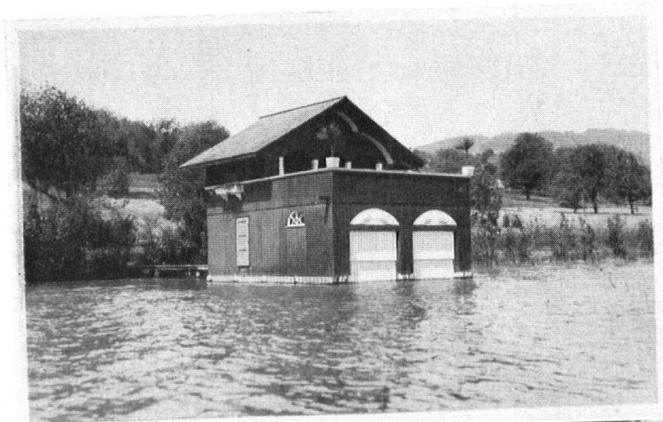


*Boots- und Wochenendhäuser.
Wäre der See nicht geschützt worden,
so wären aus Dutzenden schließlich
Hunderte geworden.*

*Champignons vénéneux, extrêmement
prolifères, du « confort » et de l'«
hygiène ». S'il est bon d'em-
poisonner un lac, il ne vaut rien
de l'empoisonner. Mais il est des
vérités premières qui ne s'imposent
point sans combat. Nos amis argo-
viens en savent quelque chose.*

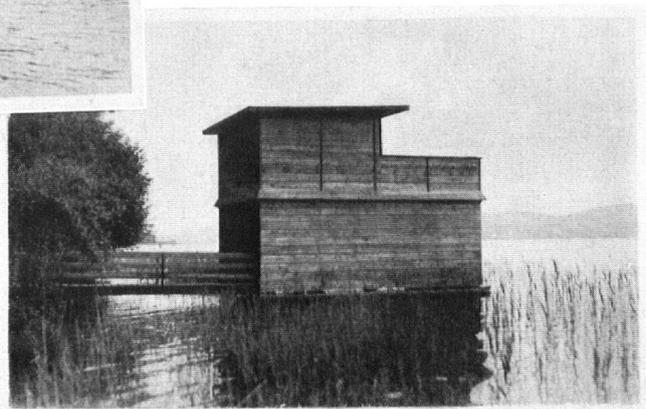
Fotos: Hartmann, Thalwil; Meier,
Villmergen; Witzig, Zürich.

der Laichzeiten der Fische wie das Befahren des Sees mit stark lärmenden Motoren und übermäßiger Geschwindigkeit sowohl im Bereiche der Schutzzone als der Sperrzonen untersagt. Alle Veränderungen im oder unmittelbar am See, die das Eigentum des Staates berühren oder auf die Sicherheit der Ufer oder des Bettes Einfluß haben, und größere Bauten, stärkere Veränderungen an solchen, kost-



Zwei besonders ungefreute Beispiele. Beim Haus oben links glaubte man wahrscheinlich, sogar dem Heimatschutz noch »gehuldigt« zu haben!

Caisse flottante et chapelle de Tell dernier modèle au lac de Hallwil.



spieligere farbige Anstriche, alle Reklamen, Schaukästchen und kostspieligeren Aufschriften, neue Industrie- und Gewerbebetriebe sowie außergewöhnliche Anschüttungen und Abtragungen bedürfen einer gemeinderätlichen Bewilligung. Der Bewilligung geht ein besonderes Verfahren voraus, das jedermann ermöglicht, zur Wahrung öffentlicher, inbegriffen fischereilicher Interessen Einsprache zu erheben. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat nach vorheriger Anhörung der Aarg. Vereinigung für Heimatschutz und der Aarg. Naturschutzkommission endgültig.

Gegen die Verordnung haben mit Ausnahme von Seengen und Fahrwangen alle Seegemeinden und 230 Grundeigentümer wegen Verletzung der Gemeindeautonomie und der Eigentumsgarantie beim Bundesgerichte staatsrechtlichen Rekurs eingelegt. Der Rekurs wurde am 15. Juli 1937 als unbegründet abgewiesen. Das Gericht stellte fest, daß die Vorschriften nicht über die gesetzliche Ermächtigung hinausgehen und die Eigentumsgarantie Beschränkungen im Interesse des Heimatschutzes nicht entgegensteht.

Seither ist es wieder ruhig geworden im Seetal, und die Verordnung hat bisher ihren Zweck erfüllt, wenn auch ihre Handhabung durch einzelne Gemeinderäte, namentlich was den Pflanzenschutz anbelangt, leider zu wünschen übrig läßt.

Bald nach Eingang des bundesgerichtlichen Urteils dachte die Baudirektion daran, den Schutz des Hallwilersees weiter auszubauen, um nicht nur das Bestehende wahren, sondern auch das werdende gestalten zu können, ähnlich wie es die zürcherischen Behörden, denen die aarg. Vorarbeiten weitgehend zur Verfügung standen, nunmehr für den Greifensee in vorbildlicher Weise getan haben. Später kam der Krieg und mit der Einschränkung des Automobilverkehrs ein



Stilles Schilfufer in der Nähe des Arbeiterstrandbades Tennwil.

Près de Tennwil: un paysage tel que la nature en compose et tel qu'elle en pourra composer encore sous l'égide des lois argoviennes.

plötzliches Abflauen der Bautätigkeit. Heute schwebt eine andere graue Wolke über dem lieblichen See: die ständig zunehmende Verschmutzung. Auch hier suchen die Behörden längst schon nach Mitteln, um vorzubeugen und zu heilen. Die Vorarbeiten sind im Gange; aber der Weg ist schwer und nur ein Zusammenwirken aller Beteiligten kann zum Ziele führen.

Habent sua fata libelli. Nicht nur Bücher, auch Bestrebungen zum Schutze der Heimat haben ihr Schicksal. Begeisterung und Ernüchterung liegen nebeneinander, und die Früchte reifen nur dem, der sich zu gedulden und unser Volk verständnisvoll zu überzeugen weiß.

Le lac de Hallwil

Tant qu'il fallait, pédestrement, l'aller contempler, le plus radieux des miroirs ne risquait rien. Mais la bicyclette, la moto, l'auto ont amené la foule. Bien intentionnée, certes! ceux qui goûtent la nature, le bain, la pêche et la rame sont les meilleurs des hommes; hommes cependant, race accaparante s'il en fut, avide de possession. En sorte que, près des flots qui gardent les tours des sires de Hallwil, le sempiternel rythme des faits s'imposa: les barraques s'édifièrent; les reliefs des pique-niques traînèrent... et les contemplatifs, déçus, prirent le chemin du retour.

Les Argoviens, cependant, ne l'entendirent pas de cette oreille. Une vaste assemblée populaire se réunit à Seengen, en mai 1932, pour exprimer son mécontentement. La société littéraire de Lenzbourg, la société d'histoire du Seetal, la commission argovienne pour la protection des sites, la ligue suisse pour la Nature, une section du Club alpin, l'association des pêcheurs du Seetal appelèrent la vigilance des autorités cantonales.

Après diverses tentatives sans résultat, après d'âpres polémiques de presse, l'anarchie allait triompher si un établissement balnéaire n'avait choisi pour ses accessoires le meilleur endroit. L'occasion, cette fois, était à saisir aux cheveux. Fort du Code civil et des clauses argoviennes d'application, l'Etat intervint. Le lac fut décrété d'intérêt public. Une zone de sauvegarde s'étend désormais sur les rives, une réserve protège la faune. Adieu les pancartes et les tableaux-réclames! Adieu les canots à moteur qui, même quand reviendra l'essence, ne troubleront plus de leur vacarme les retraites agrestes! Et comme il faut compter avec les mécontents et les processifs, le gouvernement tranchera en dernier ressort, après avoir pris l'avis du *Heimatschutz* et de la commission des sites.

Des mécontents, il y en eut, au nom de droits imprescriptibles! En dépit d'un recours au tribunal fédéral, communes et particuliers furent déboutés le 15 juillet 1937; et la paix revint au moulin. Tout n'y est point encore parfait, mais le mal est enrayé, et l'exemple du Greifensee demeure un argument que n'oublie point les Argoviens. La Ligue du patrimoine national n'est donc pas un vain mot; la solidarité fait ses preuves.

Rettung des Rheinwaldes

Die Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz hat die Nachricht, daß der Kleine Rat des Kantons Graubünden den Bau des Staudammes bei Splügen nicht bewilligt habe, mit Freude und Zustimmung vernommen. Der Kampf der Talleute für die Erhaltung ihrer Heimat hat damit ein gutes Ende gefunden. Mit dem Beschluß der Hauptversammlung vom 23. August 1942 hatten wir uns an ihre Seite gestellt.